Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 12 KunstFG Vollziehung

KunstFG - Kunstförderungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.01.2021

§ 12.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. 1.Hinsichtlich des § 8 der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. 2.hinsichtlich des § 3 Abs. 3, des § 11 und des § 13 der Bundesminister für Finanzen,
3. 3.im übrigen der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

In Kraft seit 24.12.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at